

1. Definitionen

1. Krematorium: Das Unternehmen, das Mitglied von LVC ist und die Vereinbarung mit dem Auftraggeber über die Einäscherung und/oder damit verbundene Dienstleistungen und/oder Produkte abschließt.
2. Vertrag: die von dem Krematorium aufgesetzte schriftliche oder elektronische Aufzeichnung des Vertragsinhalts.
3. Dritte(r): Jede (juristische) Person außer Krematorium, LVC oder Auftraggeber.
4. LVC: Landelijke Vereniging van Crematoria (Anm. d. Ü.: nationale Branchenorganisation für Krematorien), eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 40480958.
5. Auftraggeber: Jede Partei, die eine Vereinbarung mit dem Krematorium in Bezug auf Auftrag, Vermittlung, Kauf oder anderes schließt.
6. Vereinbarung: Die Vereinbarung ist die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen dem Krematorium und dem Auftraggeber über die Einäscherung und/oder damit verbundene Dienstleistungen und/oder Produkte.

2. Anwendbarkeit allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Krematorium und dem Auftraggeber.
2. Sofern der Vertrag von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, gilt der Vertragsinhalt.
3. Die Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.

3. Angebote und Änderungen

1. Alle Angebote des Krematoriums sind unverbindlich, auch wenn sie eine Annahmefrist oder Gültigkeitsdauer enthalten, und können von dem Krematorium jederzeit widerrufen werden.
2. Änderungen der Vereinbarung können dazu führen, dass die vereinbarten Fristen vom Krematorium überschritten werden. Diese Überschreitung wird nicht als (anzurechnender) Mangel in der Vertragserfüllung des Krematoriums angesehen.
3. Alle Angebote des Krematoriums basieren immer auf den Informationen, die dem Krematorium vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

4. Durchführung der Vereinbarung

1. Die vom Krematorium angegebenen und/oder vereinbarten Fristen sind ungefähre und keine Ausschlussfristen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Der Auftraggeber stellt jede Unterstützung bereit, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Krematoriums gemäß den Gesetzen und Vorschriften erforderlich und zumutbar ist. Dies gilt auch für (aber nicht beschränkt auf) das Bestattungsgesetz.

3. Die Asche verbleibt nach der Einäscherung im Krematorium. Die Asche wird in einem oder mehreren Aschebehälter(n) aufbewahrt. Ein Teil der Asche kann auf Wunsch des Auftraggebers auf andere Weise bewahrt und ihm unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

4. Das Krematorium wird alle Anstrengungen unternehmen, um seine Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen und anzubieten. Alle Dienste werden ausschließlich auf Basis der Best-Effort-Verpflichtung erbracht. Das bedeutet, dass das Krematorium das Vertragsziel nach besten Bemühungen mit allen verfügbaren Mitteln erfüllen wird.

5. Alle Aufträge werden ausschließlich unter Ausschluss der Anwendung der Artikel 7:404, 7:407 Abs. 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommen und ausgeführt, auch wenn der Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend mit der Absicht erteilt wird, ihn von einer bestimmten Person ausführen zu lassen.

6. Jeder vom Krematorium angebotene Dienst hat einen privaten Charakter und ist daher für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die vom Krematorium benannten Mitarbeiter/-innen haben jederzeit Zugang zu den genutzten Bereichen, die Teil der Dienste sind oder sein können.

7. Der Auftraggeber muss das Krematorium innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung über den Bestimmungsort der Asche schriftlich informieren. Wird der Bestimmungsort nicht rechtzeitig gemäß den vorstehenden Angaben bekannt gegeben, wird die Urne in der allgemeinen Nische (Innenkolumbarium) des Krematoriums aufbewahrt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nach einer Aufbewahrungszeit in der allgemeinen Nische von 10 Jahren, ist das Krematorium berechtigt, die Asche auf angemessene Weise und dem geltenden Recht entsprechend auszustreuen.

5. Verpflichtung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten und Risiken sicher, dass das Krematorium die Arbeiten pünktlich und ungehindert ausführen kann. Dies bedeutet unter anderem (aber nicht ausschließlich), dass das Krematorium oder die vom Krematorium beauftragten Dritten ihre Tätigkeit unter den erforderlichen Bedingungen und ungehindert aufnehmen und ununterbrochen fortsetzen können.
2. Der Auftraggeber muss auf eigene Kosten und Risiken den Verstorbenen rechtzeitig vor der Einäscherung in einen für die Einäscherung geeigneten Zustand bringen. Dies bedeutet unter anderem (aber nicht ausschließlich), dass Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Gipsabdrücke, Kunststoffglieder, Brillen, Schmuck und (falls erforderlich) Radionuklide rechtzeitig vor der Einäscherung aus oder von dem Verstorbenen entfernt werden müssen.
3. Der Auftraggeber muss auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko
 - a. einen Sarg sicherstellen, der die Anforderungen der LVC erfüllt. Diese Anforderungen finden Sie auf der Website: www.lvc-online.nl. Es besteht die Möglichkeit, eine

verstorbene Person ohne Sarg auf einem stabilen Brett mit einer festen aufrechten Kante von mindestens 30 Zentimetern einzuäschern. In diesem Fall muss der Auftraggeber auf eigene Kosten und eigenes Risiko sicherstellen, dass sich der Verstorbene in einer zur Verbrennung geeigneten Umhüllung befindet.

b. sicherstellen, dass, sofern zutreffend, der Metallinnensarg entfernt wurde, bevor der Verstorbene dem Krematorium übergeben wird

c. sicherstellen, dass kein Glas im oder am Sarg verarbeitet wurde, wenn der Verstorbene dem Krematorium übergeben wird.

4. Es können persönliche Gegenstände dem Sarg beigelegt werden. Gegenstände und Materialien, die z. B. den Ofen/Filter beim Verbrennen beschädigen können (wie Glas, flüchtige Flüssigkeiten, batteriehaltige Implantate, andere Geräte mit Batterien/Akkus usw.) sind nicht zulässig. Ebenso dürfen diese Gegenstände und Materialien den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen weder Schaden zufügen bzw. eine Gefahr für sie darstellen. Wenn der Auftraggeber es wünscht, wird ihm das eventuell auf dem Sarg vorhandene Kreuz nach der Einäscherung übergeben. Der Auftraggeber muss dies dem Krematorium schriftlich und rechtzeitig vor der Einäscherung mitteilen.

5. Um eine Beschädigung des Ofens zu vermeiden, hat das Krematorium das Recht, metallene Sargbeschläge vor der technischen Einäscherung zu entfernen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5, Absatz 3, a und b dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Das Krematorium darf dekorative Schrauben, Griffe, Seitenstangen, Edelmetalle und chirurgischen Stahl entfernen und braucht diese dem Kunden nicht auszuhändigen. Nachdem der Verstorbene in das Krematorium gebracht wurde, kann der Auftraggeber Edelmetalle, chirurgischen Stahl etc. nicht mehr zurückverlangen. Die der LVC angeschlossenen Krematorien sammeln diese Stücke und spenden sie an Dr. CJ Vaillantfonds. Das Krematorium schuldet dem Auftraggeber oder Dritten keine Entschädigung für das Vorgenannte.

7. Wenn der Verstorbene mehr als 150 Kilogramm wiegt, muss dies dem Krematorium bei der Beantragung der Einäscherung schriftlich gemeldet werden.

Wurde der Verstorbene in den letzten 12 Monaten mit Jod 125 (I-125) behandelt, kann die Einäscherung nur stattfinden, wenn die Jodstäbe aus dem Körper entfernt wurden.

Wurde der Verstorbene in den letzten 12 Monaten mit Jod 131 (I-131) behandelt, kann die Einäscherung erst erfolgen, nachdem das Krematorium rechtzeitig und im Voraus hierüber informiert wurde.

Wenn der Verstorbene wie oben beschrieben mit Jod behandelt wurde, muss dies dem Krematorium ebenfalls im Rahmen des Antrags auf Einäscherung schriftlich gemeldet werden. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber sicher, dass das Krematorium oder die vom Krematorium beauftragten Dritten auf Kosten des Auftraggebers rechtzeitig Zugang haben:

a. zu allen Informationen, von denen der Auftraggeber vermuten bzw. wissen kann, dass sie für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Informationen und Dokumente gemäß Artikel 8 des Bestattungsgesetzes und

b. zu allen Orten, die das Krematorium zur Erfüllung der Vereinbarung betreten muss und

c. die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen, wie (aber nicht ausschließlich) öffentlich-private und privatrechtliche Genehmigungen, wie (aber nicht ausschließlich) eine schriftliche Erlaubnis, des Standesbeamten gemäß Artikel 11 Bestattungsgesetz.

8. Der Auftraggeber garantiert, dass die Informationen und Zugänge, auf die im vorherigen Absatz Bezug genommen wird und die von ihm oder in seinem Auftrage dem Krematorium zur Verfügung gestellt werden, korrekt und vollständig sind. Der Auftraggeber muss von sich aus sicherstellen, dass diese Daten und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführungsfrist beginnt erst, wenn der Auftraggeber diese Daten und Zugänge dem Krematorium korrekt und vollständig zur Verfügung gestellt hat. Wenn diese Daten und/oder Zugänge dem Krematorium zeitweilig nicht zur Verfügung stehen, wird die Durchführungsfrist entsprechend verlängert.

9. Der Auftraggeber bleibt unter anderem für die Verpflichtungen verantwortlich und haftbar, die sich aus dem Bestattungsgesetz und anderen Gesetzen und Vorschriften ergeben.

10. Das Krematorium hat das Recht, Dritte mit der Erfüllung der Vereinbarung zu beauftragen.

11. Der Auftraggeber und alle anderen Anwesenden müssen die Hausregeln und andere Anweisungen des Krematoriums einhalten. Die vom Krematorium zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte müssen in Übereinstimmung mit ihrem Verwendungszweck und unter gebührender Einhaltung der in den Hausregeln und anderen Anweisungen festgelegten Vorschriften verwendet werden.

12. An den Kontakten über die Verhandlungen (Antrag usw.), das Aufstellen und die Durchführung der Vereinbarung können verschiedene natürliche und juristische Personen beteiligt sein (z. B. der Antragsteller, die nächsten Angehörigen oder deren Vertreter, der Bestattungsverband (UVV), usw.). Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen des Auftraggebers und hieraus folgende Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Krematorium und Auftraggeber gelten auch für alle vorgenannten Personen. Sie haften alle gesamtschuldnerisch (als Gesamtschuldner), wobei alle Verbindlichkeiten als unteilbare Schuld eingestuft werden (jeder ist einzeln und für alle Verbindlichkeiten voll haftbar).

6. Zahlung

1. Der Auftraggeber muss die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlen.

2. Das Recht des Auftraggebers eine Verpflichtung auszusetzen oder zu verrechnen (z. B. Zahlung der

Rechnung), ist ausgeschlossen.

3. Das Krematorium behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug Anfragen vor Leistungserbringung bezahlen zu lassen oder die Buchung abzulehnen.

7. Zurückbehaltungsrecht

1. Wenn das Krematorium Güter (hier Urnen und Asche) des Auftraggebers besitzt, ist es berechtigt, diese zurückzuhalten, um alle Ansprüche zu begleichen, die das Krematorium zu diesem Zeitpunkt an den Auftraggeber hat, wie z. B. (aber nicht ausschließlich) Ansprüche aus dem Vertrag, aus sonstigen Vereinbarungen und Rechtsansprüche.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten zwischen dem Auftraggeber und den nächsten Angehörigen und/oder anderen Personen über die Art und Weise der (Abwicklung) der Bestattungsdienste, der Lagerung, des Bestimmungsortes, der Lagerung der Asche und bei anderen Fragen im Zusammenhang mit der Überführung und der Asche, ist das Krematorium berechtigt, die Lieferung der Asche auszusetzen bis eine Einigung erzielt wurde, respektive Klarheit bezüglich der Meinungsverschiedenheiten bzw. Unklarheiten herrscht.

8. Intellektuelles Eigentum

1. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich das Krematorium die Urheberrechte und alle anderen geistigen Eigentumsrechte an den vom Krematorium gelieferten Waren und Dienstleistungen und an den vom Krematorium erstellten Angeboten, Entwürfen, Bildern, Zeichnungen, Mustern, der Software usw. vor.

2. Wenn der Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung dem Krematorium Materialien und Daten zur Verfügung stellt und/oder offenlegt, garantiert er, dass er dazu berechtigt ist und dass diese Materialien und Daten nicht die Rechte Dritter verletzen.

3. Der Auftraggeber garantiert, dass alle Materialien oder Daten, die er (oder von ihm beauftragte Dritte) im Rahmen der Vereinbarung dem Krematorium zur Verfügung stellt, keinen Eigentumsrechten Dritter unterliegen.

4. Der Auftraggeber stellt das Krematorium frei von Ansprüchen Dritter bezüglich der Eigentumsrechte an vom ihm bereitgestellten Materialien oder Daten, die zur Vertragserfüllung verwendet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Krematorium alle Schäden zu ersetzen, die diesem durch die Inanspruchnahme von Rechten Dritter entstehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Krematorium bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung solcher Ansprüche jede Unterstützung zu gewähren.

9. Haftung und Entschädigung

1. Jegliche Haftung des Krematoriums für Schäden gegenüber Kunden und Dritten ist auf den Betrag begrenzt, der in dem betreffenden Fall von der oder den vom Krematorium abgeschlossenen Versicherungen beansprucht wird, erhöht um den Betrag der Selbstbeteiligung, die in dem betreffenden Fall gemäß den Bedingungen dieser Versicherung(en) zu Lasten des

Krematoriums geht.

2. Sollte aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus dieser Versicherung erfolgen, ist die Haftung des Krematoriums auf einen Höchstbetrag von € 25.000 begrenzt.

3. Alle Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse in dem Vertrag und diesen Bedingungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Krematoriums oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

10. Geltendes Recht und Streitigkeiten

1. Alle Rechtsbeziehungen, an denen das Krematorium beteiligt ist, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

2. Alle Mitglieder des Nationalen Verbands für Krematorien mit Ausnahme der kommunalen Krematorien sind der Stichting Klachteninstituut Uitvaartwezen (Anm. d. Ü.: Beschwerdeinstitut für das Bestattungsgewerbe), Postfach 92, 5600 AA Eindhoven, angeschlossen (www.ombudsmanuitvaartwezen.nl).

3. Es sind ausschließlich das niederländische Beschwerdeinstitut für das Bestattungsgewerbe und die niederländischen Gerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig.

4. Der Auftraggeber kann seinen Streitfall einem niederländischen Gericht vorlegen, oder der Stichting Klachteninstituut Uitvaartwezen, wenn das Krematorium dieser Stiftung angeschlossen ist (siehe auch Absatz 2 dieses Artikels). Wenn der Auftraggeber den Streitfall der Stichting Klachteninstituut Uitvaartwezen vorlegen möchte, muss er die Beschwerde zuerst dem Krematorium vorlegen. Spätestens drei Monate nach Einreichung der Beschwerde beim Krematorium oder spätestens zwei Monate, nachdem sich herausgestellt hat, dass die Beschwerde nicht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Krematorium beigelegt werden kann, muss die Streitigkeit schriftlich beim Ombudsmann der Stichting Klachteninstituut Uitvaartwezen eingereicht werden. Weitere Informationen zur Einreichung eines Rechtsstreits bei der Stichting Klachteninstituut Uitvaartwezen finden Sie auf der Website dieser Stiftung: <http://ombudsmanuitvaartwezen.nl>. Dort sind auch die geltenden Vorschriften zu finden.

5. Sollte sich ein Artikel oder Teil eines bestimmten Artikels in der Vereinbarung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder nichtig erweisen, bleiben die anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft und der ungültige Artikel oder Teil des Artikels gilt als auf die Weise umgewandelt, dass er den offensichtlichen Absichten der Parteien entspricht, und zwar so, dass der Artikel nicht mehr nichtig oder anfechtbar ist.